

BGer 1F_10/2018 vom 22. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_10_2018

FR: TF 1F_10/2018 du 22 mars 2018

IT: TF 1F_10/2018 del 22 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG) und können nicht mit Beschwerde angefochten werden. Hingegen kann die Revision eines Bundesgerichtsurteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind (Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG). Die Revision kann auch verlangt werden, wenn das Bundesgericht einzelne Anträge un beurteilt liess (Art. 121 lit. c BGG) oder in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigte (Art. 121 lit. d BGG).

E. 2

In Bezug auf das Urteil 1B_542/2017 des Bundesgerichts bringt die Gesuchstellerin in ihrem Gesuch bloss vor, sie sei mit dessen Begründung nicht einverstanden. Revisionsgründe im obgenannten Sinn nennt die Gesuchstellerin dabei jedoch keine. Als Revisionsgesuch ist die Eingabe daher abzuweisen.

E. 3

Soweit die Gesuchstellerin ihre Eingabe als Beschwerde gegen das Urteil des Appellationsgerichts verstanden haben will, wird die Eingabe zuständigkeitshalber der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts zur allfälligen Behandlung zugestellt (vgl. Art. 22 BGG i.V.m. Art. 33 lit. c des Reglements für das Bundesgericht vom 20. November 2006 [BGerR; SR 173.110.131]).

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe an die Gesuchstellerin ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.